ALLGEMEINE VERTRAGSGRUNDLAGEN

klement design, Holger Klement, freier Dipl. Designer FH (nachfolgend Kommunikationsdesigner genannt). Holger Klement ist Künstler/Publizist nach Künstlersozialversicherungsgesetz, eine mögliche Abgabepflicht nach Künstlersozialversicherungsgesetz ist vom Auftraggeber/Verwerter zu prüfen. Mehr Infos auf www.kuenstlersozialkasse.de Lesen Sie die unten aufgeführten Allgemeinen Vertragsgrundlagen bitte sorgfältig durch. Sollte es Unklarheiten geben stehe ich Ihnen für Rückfragen unter +49 (0)7225. 970 35 01 zur Verfügung.

1. URHEBERSCHUTZ UND NUTZUNGSRECHTE

- 1.1 Der einem Kommunikationsdesigner erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes
- 1.2 Die Arbeiten (Entwürfe und Werkzeichnungen) des Kommunikationsdesigners sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht
- 1.3 Ohne Zustimmung des Kommunikationsdesigners dürfen seine Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.
- 1.4 Die Werke des Kommunikationsdesigners dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber/Verwerter mit der vollständigen Zahlung des Honorars. Über den Umfang der Nutzung steht dem Kommunikationsdesigner ein Auskunftsanspruch zu.
- 1.5 Wiederholungsnutzungen (z.B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Projekt) sind honorar-pflichtig; sie bedürfen der Einwilligung des Kommunikationsdesigners.
- 1.6 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte ist, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart (uneingeschränktes, exklusives Nutzungsrecht mit Weitergabemöglichkeit), honorarpflichtig und bedarf der Einwilligung des Kommunikationsdesigners.
- 1.7 Der Kommunikationsdesigner hat das Recht als Urheber genannt zu werden und die von ihm geschaffenen Werke mit einer Urheberkennung zu versehen.
- 1.8 Soweit nicht anders vereinbart darf der Kommunikationsdesigner die Entwürfe/Kundenreferenz uneingeschränkt für seine Eigenwerbung benutzen.

2. BEAUFTRAGUNG UND VERGÜTUNG

- 2.1 Eine Beauftragung findet in der Regal auf Basis eines zuvor erstellen Angebots statt. Die Beauftragung durch den Auftraggeber erfolgt schriftlich (z.B. Post oder E-Mail), in Ausnahmefällen ist eine telefonisch Beauftragung möglich. Beauftragt der Auftraggeber ohne zuvor erstelltes Angebot erfolgt die Abrechnung im Halbstundentakt nach Zeitaufwand zum Regelstundensatz (Mindestabrechnungsbetrag ist eine Stunde), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Für Arbeiten außerhalb der Bürozeiten (8-18 Uhr) gilt ein Aufschlag von 50%, für Arbeiten an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen gilt ein Aufschlag von 100% des Regelsatzes.
- 2.2 Die Vergütung ist bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie ist ohne Abzug zahlbar. Das Zahlungsziel beträgt, soweit nicht anders vereinbart, 10 Tage nach Rechnungseingang. Werden anders vereinbart, IO Tage nach Rechnungseingang, Werd Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist die entsprechende Teilvergütung Jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Er-streckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann der Kommunikationsdesigner Abschlagszahlungen auch unabhängig vom Leistungsfortschritt verlangen.
- 2.3 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

3. ZUSATZLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN

- 3.1 Die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Ände rungen von Werkzeichnungen sowie andere nicht vertraglich vereinbarte Zusatzleistungen werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet
- 3.2 Im Zusammenhang mit den Entwurfsausführungsarbeiten oder mit Entwurfsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z.B. für Modelle, Druckkosten, Layoutsatz, Hosting) sind zu erstatten.
- 3.3 Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber / Verwerter zwecks Durchführung des Auftrages oder der Nutzung erforderlich sind, werden die Kosten und Spesen
- 3.4 Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen (z.B. Fotoaufnahmen, Modelle) oder die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung (Lithographie, Druckausführung, Versand) nimmt der Kommunikationsdesigner nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber/Verwerter getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung
- 3.5 Soweit der Kommunikationsdesigner auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerters Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber/Verwerter den Kommunikationsdesigner von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei
- 3.6 Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall
- erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind
- 3.7 Die Übertragung offener, bearbeitbarer Dateien (z.B. Indesign, Illustrator, Photoshop, Word...) an den Auftraggeber oder Dritte ist, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, honorarpflichtig,

4. MITWIRKUNGSPFLICHT DES AUFTRAGGEBERS

- 4.1 Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, das bedeutet, er muss beispielsweise Freigaben erteilen, Besprechungstermine wahrnehmen, Entscheidungen treffen oder Inhalte liefern (Texte, Bilder...). Dasselbe gilt für vom Auftraggeber beauftragte Dritte.
- 4.2 Liefert der Auftraggeber (oder der vom Auftraggeber beauftragte Dritte) die Inhalte oder Teile davon, sind diese dem Kommunikationsdesigner in elektronisch verwertbarer Form anzuliefern (z.B. Texte als MS-Word-Datei, Bilder in digitaler Form). Werden die Vorlagen in anderer Form geliefert, sind die Konvertierungsarbeiten honorarpflichtig und werden nach Aufwand berechnet. Zudem ist auf die Richtig-keit der Inhalte zu achten, müssen Inhalte einmalig oder mehrmals durch dem Kommunikationsdesigner geändert/getauscht werden, werden die Zeiten dafür nach Aufwand berechnet.
- 4.3 Liegen dem Auftraggeber (oder dem vom Auftraggeber beauftragten Dritten) Entwürfe zur Auswahl oder Freigabe vor, sind diese zeitnah auszuwählen oder freizugeben. Übersteigt der Auswahl- oder Freigabeprozess vier Wochen, ist der Kommunikationsdesigner zur Berechnung von Mehraufwand berechtigt
- 4.4 Sind Abgabefristen für die Lieferung von Inhalten, die der Auftraggeber (oder der vom Auftraggeber beauftragte Dritte) zu liefern hat vereinbart, sind diese fristgerecht und in der vereinbarten Form zu liefern.
- Ist für die Lieferung von Inhalten keine Abgabefrist vereinbart worden, gelten vier Wochen als vereinbarte Frist. Werden Abgabefristen überschritten, ist der Kommunikationsdesigner zur Berechnung von Mehraufwand berechtigt.

5. PROJEKTZEITRAUM, BEARBEITUNGSZEITRAUM

5.1 lst im Angebot ein Projekt- oder Bearbeitungszeitraum definiert, ist dieser für beide Vertragsparteien bindend, soweit im Laufe des Proiekts nichts anderes vereinbart wird. Die Fristen sind von beiden Vertragsparteien einzuhalten, die Leistungen sind zu den vereinbarten Terminen fällig.

5.2 Ist im Angebot kein Projekt- oder Bearbeitungszeitraum definiert, ergibt sich daraus nicht automatisch die sofortige Lieferung/Durchführung der Leistung durch den Kommunikationsdesigner. Vielmehr ist dann ein nach normalen Umständen anzunehmender Bearbeitungszeitraum anzusetzen.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

An den Arbeiten des Kommunikationsdesigners werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

7. KORREKTUR UND PRODUKTIONSÜBERWACHUNG

7.1 Vor Produktionsbeginn sind dem Kommunikationsdesigner Korrekturmuster vorzulegen.

7.2 Die Produktion wird vom Kommunikationsdesigner nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist der Kommunikationsdesigner ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

8. HAFTUNG

- 8.1 Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit seiner Arbeiten wird vom Kommunikationsdesigner nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.
- 8.2 Der Auftraggeber/Verwerter übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text
- 8.3 Soweit der Kommunikationsdesigner auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerters Fremdleistungen (z.B. Drucksachen) in Auftrag gibt, haftet er nicht für Leistungen und Arbeitsergebnisse der Beauftragten Leistungserbringer.
- 8.4 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber/Verwerter. Delegiert der Auftragge-ber/Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an den Kommunikationsdesigner, stellt er ihn von der Haftung frei.
- 8.5 Ist der Kommunikationsdesigner nicht ausdrücklich und schriftlich für die technische Wartung der von ihm für den Auftraggeber erstellen Internetseiten beauftragt, stellt der Auftraggeber den Kommunikationsdesigner von jeglicher Haftung frei, die aus unzureichender Wartung abzuleiten ist.
- 8.6 Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist eine Haftung des Kommunikationsdesigners nicht ausgeschlossen.

9. BELEGEXEMPLARE

Yon vervielfältigten Werken sind dem Kommunikationsdesig-ner mindestens fünf Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die er auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden

10. GESTALTUNGSERFIHEIT

10.1 Für den Kommunikationsdesigner besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit.

10.2 Die dem Kommunikationsdesigner überlassenen Vorlagen (z.B. Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber/Verwerter zur Verwendung berechtigt ist.

11. ERFÜLLUNGSORT Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist der Sitz des Kommunikationsdesigners.

12. AUFTRAGSSTORNIERUNG

Storniert der Auftraggeber einen Auftrag aus Gründen die der Kommunikationsdesigner nicht zu vertreten hat, sind 50% der Auftragssumme als Äusfallleistung zu leisten. Wurden bereits Leistungen erbracht und abgerechnet, gelten die 50% Ausfallleistung für die verbleibende Auftragsrestsumme.

13. DATENSCHUTZ

Wir verwenden die von Ihnen mitgeteilten Daten ohne Ihre gesonderte Einwilligung ausschließlich zur Auftragserfüllung (dabei werden folgende Daten erfasste Anschrift, Telefon nummer/n. E-Mailadresse/n, URL, Ansprechpartner, ggf. Ust- ID-Nr.. Sie haben Jederzeit und unentgeltlich das Recht Auskünfte einzuholen und Berichtigungen, Sperrungen oder Löschungen vornehmen zu lasser

14. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

Stand Januar 2021